



# Ubstadt-Weiher

<b>Sitzungsvorlage: VÖ/081/2021</b>		<b>Vorlage öffentlich</b>
<b>Verantwortlich: Ordnungsamt, Brunhilde Schlageter</b>		
<b>Betreff: Kreisstraße K 3523 / K 3525 Weiher - Beantragung eines LKW-Verbots</b>		
<b>Gremium</b>	<b>Sitzung am</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus</b>
<b>Ausschuss für Umwelt und Technik</b>	<b>06.07.2021</b>	<b>öffentlich</b>

<b>Anlagen</b>	
----------------	--

## **Beschlussvorschlag**

Der Ausschuss für Umwelt und Technik schließt sich dem Antrag der Gemeinde Hambrücken auf Anordnung eines LKW-Verbots für die Kirchstraße (K 3525) in der Ortsdurchfahrt Hambrücken aus Lärmschutzgründen an und empfiehlt dem Gemeinderat, einen entsprechenden Antrag auch für die K 3523 (Ubstadter Straße) und K 3525 (Hauptstraße Weiher im Bereich zwischen Kreisel und Ortsausgang Richtung Forst/Hambrücken) aus gleich gelagerten Gründen zu beantragen.

## **Sachverhalt**

Ergänzend zu den Festsetzungen im Lärmaktionsplan hat die Gemeinde Hambrücken bei der Unteren Verkehrsbehörde einen Antrag auf Anordnung eines LKW-Verbot für die K 3525 u. A. im Abschnitt Weiherer Straße beantragt. Die Gemeinde Ubstadt-Weiher wird dazu angehört und könnte Bedenken äußern. Für die Gemeindeverwaltung ist es naheliegend, die Bestrebung der Gemeinde Hambrücken aufzugreifen und im Gremium darüber zu beraten, ob seitens der Gemeinde Ubstadt-Weiher ein ergänzender gleichlautender Antrag für den Streckenabschnitt der K 3525 am Ortseingang/-ausgang Weiher und für die K 3523 (Ubstadter Straße) gestellt werden soll. Damit könnte den Belangen unserer Einwohner Rechnung getragen werden, da der „Über-Eck-Verkehr“ zwischen der K 3575 und Forst/Hambrücken unterbunden wäre. Für die Ortsdurchfahrt Weiher (Hauptstraße) besteht bereits ein LKW-Durchfahrtsverbot.

## **Umweltverträglichkeitsprüfung/Nachhaltigkeitsprüfung/Leitbild**

Gesundheitsschutz ist ein Grundrecht und Lärm, den insbesondere LKW im Durchgangsverkehr verursachen, kann sich gesundheitsschädlich auswirken.

## **Haushaltsvermerk**

Beschilderungskosten sind Sache des Straßenbaulastträgers, somit also des Landkreises.